

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	30.06.2026
Zahl	KL-STVO-74868/2026-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Silvia Hausharter
Telefon	050 536-64062
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Betreff:

**Straßenpolizeiliche Bewilligung zur
Durchführung von Bauarbeiten**

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht nachstehender

S P R U C H :

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erteilt der Firma Swietelsky AG Zweigniederlassung Kärnten/ Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 85 Rosental Straße von Straßenkilometer 32,330 bis Straßenkilometer 31,830 im Bereich der Marktgemeinde Feistritz im Rosental.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum: **06.07.2026** bis **31.08.2026**.

Auflagen:

1. Die Arbeiten sind im oben genannten Zeitraum durchzuführen.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf / neben dem obgenannten Straßenzug / **der obgenannten Straßenzüge** sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in **den Regelplänen LO 5 und KO, LO 3 (Wanderbaustelle innerhalb LO 5)** dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum beantragten Datum erforderlich.
3. Die verantwortliche(n) Person(en) (Bauleiter: Adolfo Loliva Tel.: 0664/ 814 78 81 / Polier: Roberto Frödden Tel. Nr.: 0664/ 814 76 91) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sogenannten „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
18. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
19. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
20. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
23. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf lt. Regelpläne nicht überschreiten.
24. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
25. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m)
26. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen je nach Erfordernis zu regeln durch:
- Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
 - geschulte volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO der Bewilligungsinhaber betraut.
27. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit

Leitbaken
zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der
Arbeitsstelle.

28. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der
Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
29. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen.
Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden
über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
30. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen.
In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken,
Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
31. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen,
insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an
denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
32. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch.
33. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom **30.06.2026**, Zahl: KL-
STVO-74868/2026 - 4 verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der
Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 entsprechend kundzumachen.
34. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften
zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
35. Jede Terminverschiebung ist der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich mit zu
teilen.
36. Über die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist ein Bautagebuch (Tag und Uhrzeit)
zu führen.
37. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen (Tag und
Uhrzeit lt. Bautagebuch) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich schriftlich
mitzuteilen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des
Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu
betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland
1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher
Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder
Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen
angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender
bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht
und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer
Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird in einer allenfalls gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Kosten:

Verwaltungsabgaben	€	132,00
Feste Gebühren (Bund)	€	21,00
Gesamtbetrag	€	153,00

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025, mit der Zustellung dieses Bescheides eine Gebührenschuld von **€ 21,00** für den Antrag.

Der **Gesamtbetrag von € 153,00** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit Angabe der Aktenzahl und Zahlungsreferenz zu überweisen.

E-banking Daten:

IBAN-Code: AT34520000001150383
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bankverbindung: AUSTRIA ANADI BANK AG
Zahlungsreferenz: 949300002459 (**bitte unbedingt angeben**)

Bei der Überweisung (zB Netbanking, Zahlscheinüberweisung) müssen unbedingt die im Bescheid angeführten Daten (Aktenzahl; Zahlungsreferenz/Kundendaten) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können bzw. unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026. Besonderer Teil B) VIII., TP VIII. 5 cc) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2026, LGBl. Nr. 3/2026.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 17.06.2026 wurde um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten im genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Verordnungsstellen.

Aufgrund des angeführten Sachverhaltes und der gesetzlichen Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am

Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **25 Euro**.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Swietelsky AG Zweigniederlassung Kärnten/ Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
3. Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. zum Akt.

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
Bank: Austrian Anadi Bank AG
IBAN: AT34 5200 0000 0115 0383
BIC: HAABAT2KXXX
Betrag: EUR 153,00
Zahlungsreferenz: 949300002459



Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land